

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Wihnaleck ComNet GmbH**

1/3

**1. Geltung der Geschäftsbedingungen**

Die Angebote und Lieferungen der Wihnaleck ComNet GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer sie schriftlich bestätigt.

Für den Inhalt von Liefer- und Leistungsverträgen der Wihnaleck ComNet GmbH ist die Auftragsbestätigung der Wihnaleck ComNet GmbH, oder falls eine solche nicht vorliegt, das Angebot der Wihnaleck ComNet GmbH maßgebend.

Eigentums- und Urheberrechte am Angebot und sämtliche Leistungen bleiben vorbehalten. Das Angebot und sonstige Projektunterlagen dürfen ohne Genehmigung Wihnaleck ComNet GmbH weder weitergegeben, veröffentlicht und vervielfältigt werden, noch für einen anderen als für den vereinbarten Zweck benutzt werden.

**2. Montage, Übereignung, Lieferzeit**

2.1. Die vereinbarte Lieferzeit beginnt mit Vertragsschluss. Bringt der Käufer notwendige Unterlagen nicht rechtzeitig bei oder vereinbart er mit der Verkäuferin nachträgliche Änderungen, so kann die Verkäuferin die Lieferzeit angemessen verlängern. Das gleiche gilt auch in jedem anderem Fall einer Lieferverzögerung die von der Verkäuferin nicht zu vertreten ist.

2.2. Die verkauften Gegenstände und Anlagen bleiben Eigentum der Wihnaleck ComNet GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher aus dem jeweiligen Liefer- und Leistungsvertrag resultierenden Ansprüche.

**3. Gewährleistung**

3.1. Für Mängel infolge eines bereits im Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft vorliegenden Umstandes, z.B. für Konstruktions- und Materialfehler leistet die Verkäuferin unter Ausschluss aller in Abschnitt 1 Nr. 3 Abs. 2 und Nr. 4 nicht erwähnter Ansprüche Gewähr durch Instandsetzung oder durch Neulieferung der mangelhaften Teile.

3.2. Ist die Mängelbeseitigung unmöglich, schlägt sie trotz mehrerer Versuche fehl, oder wird sie unzumutbar verzögert, kann der Käufer Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der Verkäuferin über. Hat der Käufer entgegen Abschnitt 2 Nr. 8 versucht, Ausbesserungen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, so erlöschen seine Gewährleistungsansprüche gegen die Verkäuferin.

3.3. Die Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche beträgt 1 Jahr, wenn der Kunde Unternehmer ist, im Übrigen 2 Jahre.

Für Bauleistungen gilt die VOB/ B.

Garantie wird entsprechend der Garantiebestimmungen der Hersteller eingeräumt.

**4. Schadenshaftung**

4.1. Die Verkäuferin haftet für Personen- und Sachschäden, die sie aufgrund von Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Ist gesetzlich, aufgrund Verzuges der Verkäuferin oder einer von ihr zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung Schadenersatz zu leisten, so ist bei Fehlern groben Verschuldens entgangener Gewinn nicht zu ersetzen. Im Übrigen hat die Verkäuferin Ersatz für alle Vermögensschäden einschließlich entgangenem Gewinn nur im Falle ihrer oder ihrer Hilfsperson groben Verschuldens sowie bei fälschlich zugesicherten Eigenschaften zu leisten.

4.2. Soweit gesetzlich zulässig, haftet in allen vorgenannten Fällen die Verkäuferin mit folgender Maßangabe nur bis zu einer Höhe von EUR 500.000,- je Schadensereignis und nur für voraussehbare Schäden.

a) Im Verhältnis zu Kaufleuten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen bei von der Verkäuferin selbst zu vertretener leichter Fahrlässigkeit und bei jedem Verschulden von Hilfspersonen.

b) Im Verhältnis zu anderen Verkäufern immer bei Fehlern von grobem Verschulden, sofern der Schaden nicht auf das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zurückzuführen ist.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Wihnaleck ComNet GmbH**

2/3

**5. Preisberechnung**

5.1. Der Preis für die Montage der Apparaturen wird gesondert berechnet. Ist nichts Besonderes vereinbart, so sind die im vorgesehenen Montagezeitpunkt bei der Verkäuferin allgemein festgesetzten Listenpreise und Verrechnungssätze maßgebend. Bei speicherprogrammierten Anlagen ist der Besteller verpflichtet, rechtzeitig vor Auslieferung der Anlage die Anwenderdaten dem Lieferer verbindlich mitzuteilen. Ändert der Besteller nachträglich diese Daten sowie den Leistungsumfang, wird der Aufwand für diese Änderung dem Besteller mit den dafür gültigen Listenpreisen gesondert in Rechnung gestellt.

5.2. Ebenso wird der Preis für die Lieferung und Montage des Leitungsnetzes berechnet. Auch sämtliche Nebenarbeiten (z. Bsp. Mauer-, Stemm-, Elektro- und Erdarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls sie vom Auftragnehmer ausgeführt werden, sind sie besonders zu vergüten. Maßgebend sind die im vorgesehenen Montagezeitpunkt von der Verkäuferin allgemein nach Aufmass festgesetzten Listenpreisen oder der vereinbarte Festpreis.

5.3. Fracht und Verpackung wird besonders berechnet; für Spezialverpackung (Kisten, Verschlüge), die in einwandfreiem Zustand zurückgelangt, werden 2/3 des berechneten Betrages vergütet.

5.4. Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung gestellt.

5.5. Verzögern sich Lieferung und Montage aus Gründen, die von der Verkäuferin nicht zu vertreten sind und auch nicht auf ihr Betriebsrisiko zurückgehen, so gilt Abschnitt 2.2.

**6. Kostenerhöhung**

Preisangaben nur für Lieferungen und Leistungen die innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsabschluss erbracht werden sollen, bedeuten Festpreise, und auch das nur, wenn sich eine Lieferung oder Leistung nicht deshalb über 4 Wochen hinaus verzögert, weil der Käufer seiner Verpflichtung, die Anlage rechtzeitig montieren zu lassen, nicht nachkommt.

**7. Pauschalierter Schadenersatz bei Abnahmeverweigerung**

7.1. Wenn der Käufer die Anlage aus Gründen, welche die Verkäuferin nicht zu vertreten hat, nicht montieren lässt, kann ihm die Verkäuferin eine angemessene Nachfrist setzen.

7.2. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die Verkäuferin nach ihrer Wahl anstatt Vertragserfüllung binnen weiterer 14 Tage Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, der sich auf 30% des Auftragwertes zuzüglich des Entgeltes für bereits erbrachte Arbeitsleistung, für verbrauchtes Material und für Benutzung oder Beschädigung angelieferter Sachen beläuft.

7.3. Im letzten Fall bleibt den Parteien das Recht nachzuweisen, dass ein wesentlich höherer bzw. ein wesentlich geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

7.4. Die Regelungen über die pauschale Berechnung des Nichterfüllungsschadens gelten auch, wenn im Fall der Insolvenz des Käufers der Konkursverwalter sich weigert, die Anlage montieren zu lassen oder wenn der in ein Vergleichsverfahren verstrickte Schuldner die Erfüllung des Vertrages ablehnt.

**8. Zahlungstermine**

Die Zahlungen sind zu leisten ohne jeden Abzug frei Zahlstelle der Verkäuferin jeweils 10 Tage nach Rechnungslegungsdatum.

Bei Geschäften mit einem Auftragswert über EUR 10.000,- und einer Lieferzeit bis zu 3 Monaten 1/3 des Auftragwertes bei Vertragsabschluss, der Rest bei Lieferung

Bei Geschäften mit einem Auftragswert über EUR 10.000,- und einer Lieferzeit über 3 Monate 30% des Auftragwertes bei Vertragsabschluss, 30% des Auftragwertes nach Ablauf des ersten Drittels der vorgesehenen Lieferfrist, 30% des Auftragwertes nach Ablauf des zweiten Drittels der vorgesehenen Lieferfrist, der Rest bei Lieferung.

**9. Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen**

An technischen Unterlagen wie Abbildungen und Zeichnungen, die dem Käufer zur Verfügung gestellt werden, behält sich die Verkäuferin Eigentum und Urheberrecht vor. Sie können zurückgefordert werden, wenn sie der Käufer Dritten zugänglich macht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet.

9.1. Rechte an Programmen

2/3

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Wihnaleck ComNet GmbH**

3/3

Bei speicherprogrammierten Anlagen gehören Programmverarbeitungseinrichtungen, Programmträger sowie die Programme für die vereinbarten Leistungsmerkmale zum Vertragsumfang.

Die Programmverarbeitungseinrichtungen und Programmträger gehen mit übrigen Anlagenteilen in das Eigentum des Bestellers über.

Ohne gesonderte Berechnung erhält der Besteller das Recht, die Programme für die vereinbarten Leistungsmerkmale zum Betrieb des Kommunikationssystems zu benutzen. Alle anderen Rechte an den Programmen bleiben dem Lieferer; der Besteller erhält also kein Recht, die Programme zu vervielfältigen, zu ändern oder einem nicht autorisierten Dritten zugänglich zu machen. Bei jedem Wiederverkauf des Kommunikationssystems gehen bezüglich der Programme nur die vorgenannten Rechte des Bestellers auf den jeweiligen Käufer über; alle anderen Rechte an den Programmen verbleiben stets beim Lieferer.

**10. Haftung des Käufers und Gefahrübertragung**

Mit der Anlieferung der zur Anlage gehörenden und zur Montage benötigten Sachen geht die Gefahr für Verlust und Beschädigung auf den Käufer über.

**11. Zur Verfügungsstellung von Räumen**

Der Käufer stellt für die Anlage geeignete Aufstellungsräume mit Netzanschluss und die den Vorschriften entsprechenden Aufenthaltsräume für das Montagepersonal der Verkäuferin zur Verfügung.

**12. Arbeiten an der Anlage durch Dritte**

Der Verkäufer ist auf die Gefahr, sonst seiner Gewährleistungsansprüche verlustig zu gehen (s. Abschnitt 1 Nr. 3), nicht befugt, Schäden oder Störungen innerhalb der Gewährleistungsfrist selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, es sei denn, die Verkäuferin habe einen ihr angezeigten Mangel nicht in angemessener Zeit nach schriftlicher Abmahnung behoben.

**13. Schriftform zu Zusatzabreden**

Nebenabreden und spätere Vertragsänderungen sowie allg. Bestellbedingungen des Käufers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Verkäuferin.

**14. Gerichtsstand**

Ist der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so wird als ausschließlicher Gerichtsstand Auerbach/Vogtl. vereinbart.